

Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 20. Februar 2004

Az.: 2171.2

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Annahme und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
§ 6	Dissertation
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Begutachtung der Dissertation
§ 9	Prüfungsausschuss und Disputation
§ 10	Entscheidung über die Promotion
§ 11	Veröffentlichung
§ 12	Vollzug der Promotion
§ 13	Aberkennung
§ 14	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
§ 14a	Abkommen
§ 14b	Entsprechende Anwendung
§ 14c	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 14d	Dissertation
§ 14e	Betreuung und Immatrikulation
§ 14f	Gutachterinnen und Gutachter
§ 14g	Gegenstand und Durchführung der Disputation
§ 14h	Prüfungsausschuss
§ 14i	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 15	Ehrenpromotion
§ 16	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld verleiht den Grad "Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)" oder "Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)" nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch (Disputation).

(3) Die Promotion soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger naturwissenschaftlicher Arbeit im Fach Physik oder einem Gebiet der Physik mit interdisziplinärer Ausrichtung zeigen und eine besondere wissenschaftliche Leistung darstellen.

(4) Das Promotionsverfahren ist von der Dekanin oder vom Dekan allen promovierten Mitgliedern der Fakultät anzuzeigen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultätskonferenz wählt den Promotionsausschuss. Ihm gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan,
- eine Professorin oder ein Professor,
- eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann den Vorsitz auf das Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden jeweils für zwei Jahre, das studentische Mitglied jeweils für ein Jahr von der Fakultätskonferenz aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 14 HG ist für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.

(2) Studentische Mitglieder des Ausschusses können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken, insbesondere nicht bei der Beurteilung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss leitet sämtliche Promotionsverfahren in formeller Hinsicht und sorgt für die zügige Abwicklung des Verfahrens. Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:

- a) die Entscheidung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion;
- b) im Fall von § 4 Abs. 1 Buchst. b) die Festlegung von Inhalt und Umfang promotionsvorbereitender Studien;
- c) die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand;
- d) die Eröffnung des Promotionsverfahrens;
- e) die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 und des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 1;
- f) die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung festgelegten Fristen.

(2) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Fakultätskonferenz einlegen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist:
- a) der mit mindestens „gut“ bewertete Abschluss nach einem Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (Diplom oder Sekundarstufe II für Gymnasien und Gesamtschulen) im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehenden Fach
oder
 - b) der qualifizierte Abschluss nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehenden Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit mindestens der Bewertung „gut“ und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien von wenigstens zwei Semestern im Fach Physik oder dem der Physik nahestehenden Fach, die den Anforderungen des Diplom-Abschlusses in Physik oder dem der Physik nahestehenden Fach an einer Universität mit mindestens der Bewertung "gut" entsprechen. Die näheren Inhalte bestimmt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles
oder
 - c) der mit mindestens „gut“ bewertete Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines entsprechenden Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG, der den Anforderungen des Diplom-Abschlusses oder des Abschlusses Sekundarstufe II (Gymnasien/Gesamtschulen) in Physik oder in einem der Physik nahestehenden Fach an einer Universität entspricht.

(2) Gleichwertige Abschlüsse einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechender gesetzlicher Regelungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Annahme und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist von der Bewerberin oder vom Bewerber beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dies geschieht im Normalfall vor Beginn der Doktorarbeit. Mit dem Antrag müssen Abschluszeugnisse oder Studienbücher zum Nachweis des Hochschulstudiums gemäß § 4 Abs. 1 vorgelegt werden sowie gegebenenfalls der Nachweis über die promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b). Etwaige frühere Promotionsversuche müssen angegeben werden. Es muss die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Dozentin oder eines Dozenten, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten, die oder der Mitglied der Fakultät ist, vorliegen, für die wissenschaftliche Betreuung der

Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Ein vorläufiges Thema der Promotion ist anzuzeigen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Eine Verweigerung ist zu begründen.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Professorin, ein Professor, eine Dozentin oder ein Dozent, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die oder der grundsätzlich Mitglied der Fakultät für Physik sein soll. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Betreuungsverhältnis lösen oder wechseln. Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Ausschuss hat sich um die Vermittlung einer anderen Betreuerin oder eines anderen Betreuers zu bemühen. Bei Misserfolg dieser Bemühungen kann die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Arbeit ohne Betreuerin oder Betreuer fortführen, sofern keine wesentliche Änderung der Thematik eintritt. Will die Doktorandin oder der Doktorand nach Abbruch des Betreuungsverhältnisses auch das Thema wechseln, ist ein neuer Antrag zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Status der Doktorandin oder des Doktoranden.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden zu Beginn der Promotion auf die wichtigsten Veröffentlichungen, die den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema kennzeichnen, hinzuweisen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, sich stetig um die Lösung des gestellten Problems zu bemühen und der Betreuerin oder dem Betreuer (ersatzweise dem Promotionsausschuss) über ihre oder seine Erfolge zu berichten.

(6) Ist drei Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt, so gibt die Betreuerin oder der Betreuer - ersatzweise die Doktorandin oder der Doktorand - auf Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden dem Promotionsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeit. Der Promotionsausschuss kann den Doktorandenstatus einmal um ein Jahr verlängern. Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit werden berücksichtigt. Über andere Punkte, die zu einer Verzögerung geführt haben, die ebenfalls nicht auf die Drei-Jahresfrist angerechnet werden sollen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 6

Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von ihr oder ihm in deutscher oder englischer Sprache

abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen.

(2) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger naturwissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(3) Der behandelte Gegenstand muss dem Fach Physik oder einem Gebiet der Physik mit interdisziplinärer Ausrichtung angehören.

(4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Die Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln, die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat.
2. Vorschläge für die Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters (§ 8 Abs. 1) und weiterer Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 9 Abs. 1).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Aufschluss gibt.

(4) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, sobald der Antrag vollständig vorliegt und alle Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind.

(5) Eine Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist nur bis zu dem durch § 8 Abs. 7 festgelegten Zeitpunkt zulässig.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung des Verfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professorinnen, Professoren, Dozentinnen, Dozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten für die Erstellung von schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder der Fakultät für Physik sein. Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss einen Vorschlag für eine Gutachterin oder einen Gutachter machen. Der Vorschlag ist in der Regel zu berücksichtigen. Bei einer interdisziplinären Promotion oder einer engen Verbindung des Dissertationsthemas zu einem Bereich der Physik, der kein Forschungsschwerpunkt in der Fakultät ist, kann eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter von außerhalb der Fakultät bestellt werden.

(2) Die Gutachten sollen einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Falle der Annahme mit ausgezeichnet, sehr gut, gut oder genügend. Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses vorgelegt.

(3) Ist die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit "ausgezeichnet" bewertet worden, bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine weitere auswärtige Gutachterin oder einen weiteren auswärtigen Gutachter. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter soll Professorin, Professor, Dozentin, Dozent, Privatdozentin oder Privatdozent sein.

(4) Wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(5) Bei Annahme der Dissertation ist diese zusammen mit den Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 9 vorzulegen.

(6) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlungen für eine Annahme, Umarbeitung bzw. Ablehnung der Dissertation voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter soll Professorin, Professor, Dozentin, Dozent, Privatdozentin oder Privatdozent und Mitglied der Fakultät für Physik sein. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Das Gutachten der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters soll innerhalb eines Monats nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen, zur Umarbeitung zurückgegeben bzw. abgelehnt wird. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Promotion abgelehnt.

(7) Eine Zurücknahme der Dissertation ist nicht mehr möglich, sobald ein Gutachten schriftlich erstellt und dem Promotionsausschuss zugewandt ist.

§ 9

Prüfungsausschuss und Disputation

(1) Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss nach Entgegennahme des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Doktorandin oder des Doktoranden einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Gutachterinnen oder Gutachter an sowie zwei weitere Professorinnen, Professoren, Dozentinnen, Dozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten aus den Mitgliedern der Fakultät. Unter den Ausschussmitgliedern muss eine Vertreterin oder ein Vertreter

der Experimentalphysik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theoretischen Physik sein. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Mitglied der Fakultät. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation darf nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch bei dem Promotionsausschuss einlegen.

(2) Die Disputation besteht aus einem Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das die Doktorandin oder der Doktorand mit dem Prüfungsausschuss führt. Sie wird als Promotionsleistung bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die Disputation.

(4) Das Referat soll den Charakter eines Kolloquiumsvortrags haben und 45 Minuten dauern. Das Referat ist universitätsöffentlich, Ort und Termin werden durch Aushang bekannt gegeben. Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen beim Referat anwesend sein.

(5) Im Anschluss an das Referat findet das wissenschaftliche Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Prüfungsausschuss statt. Die Aussprache soll zunächst Themen behandeln, die sachlich und methodisch mit der Promotion zusammenhängen, und sich dann auf das gesamte Fachgebiet Physik ausweiten. Die Doktorandin oder der Doktorand soll zeigen, dass sie oder er Kenntnisse und Überblick besitzt. Das Gespräch soll 60 Minuten dauern. Über den Gang des Gespräches ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden universitätsöffentlich. Andere Promotionskandidatinnen oder -kandidaten werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind in jedem Fall berechtigt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Zuhörerinnen oder Zuhörer haben nicht das Recht, Fragen zu stellen.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss des wissenschaftlichen Gesprächs entscheidet der Prüfungsausschuss in nicht-öffentlicher Beratung über die Bewertung der Disputation und legt die Note fest. Mögliche Noten sind:
sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend.

(2) Wird die Disputation mit mindestens "genügend" bewertet, wird die Promotion vollzogen und der Prüfungsausschuss bestimmt die Gesamtnote. Mögliche Noten sind:
ausgezeichnet,
sehr gut,
gut,

genügend.

Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Dissertation und der Note der Disputation mit der Gewichtung 2 : 1 (zwei zu eins), im Fall des § 8 Abs. 3 mit der Gewichtung 3 : 1 (drei zu eins), bestimmt, wobei für die Noten folgende Zahlenwerte anzuwenden sind: ausgezeichnet = 0, sehr gut = 1, gut = 2, genügend = 3. Die Note "ausgezeichnet" kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mit dieser Note bewertet und die Disputation mit „sehr gut“ bewertet wurde.

(4) Wird die Disputation mit "ungenügend" bewertet, wird ein Termin für die Wiederholung der Disputation im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. Wird die zweite Disputation wiederum mit "ungenügend" bewertet, so wird die Promotion abgelehnt.

§ 11

Veröffentlichungspflicht

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Falle von e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiche und von bis zu 50 weiteren Kopien oder
- e) die Ablieferung bzw. Veröffentlichung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertati-

on von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Vollzug der Promotion

(1) Unverzüglich nach bestandener Prüfung stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden über die erfüllten Promotionsleistungen eine Bescheinigung aus.

(2) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 11 wird der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde ausgestellt.

(3) Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Grad, den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der erbrachten Leistungen. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert, mit dem Fakultätssiegel versehen und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 13 Aberkennung

(1) Die Entziehung bzw. Aberkennung des Doktorgrades ist vorzunehmen, wenn die oder der Promovierte bei der Erbringung der Promotionsleistung eine Täuschungshandlung begangen oder wesentliche Voraussetzungen der Promotion vorgetäuscht hat. Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz.

(2) Ergibt sich vor der Vollziehung der Promotion, dass die Tatbestände von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig.

§ 14 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät

(1) Die Fakultät für Physik verleiht den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch (Disputation).

§ 14 a Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 14 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 14 b Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 14 a enthaltenen Regelungen.

§ 14 c Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an einer der Partneruniversitäten berechtigt.

(2) § 7 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitgliedes der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gem. § 14 e Abs. 2.

§ 14 d Dissertation

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses kann eine andere Sprache verwendet werden. Es ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache anzufügen.

§ 14 e Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Promotion sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen nach § 14 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 14 f
Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partneruniversität oder -fakultät bestimmte Gutachterin oder bestimmten Gutachter begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 14 d entsprechend.

(4) Für das weitere Verfahren gilt § 8.

§ 14 g
Gegenstand der mündlichen Prüfung und Durchführung der Disputation

(1) Für die Disputationen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend. Einzelheiten des Ablaufs der Disputation können im Abkommen mit der Partneruniversität- oder -fakultät nach § 14 a auch abweichend davon geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss diesen Abweichungen zustimmt.

(2) Für die Sprache der Disputation gilt § 14 d entsprechend.

§ 14 h
Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt sinngemäß § 9 Abs. 1.

§ 14 i
Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung der Partneruniversität oder -fakultät verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 15
Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann aufgrund hervorragender naturwissenschaftlicher Leistungen den Grad "Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)" oder "Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)" verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 16
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 26. September 1996 (GABl. NW. II S. 781), geändert am 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31, Nr. 15, S. 196), außer Kraft. Sie ist weiter anzuwenden auf alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch diese Promotionsordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 12. November 2003 und 7. Januar 2004.

Bielefeld, den 20. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann